

Netzzugangsinformationen Bedingungen, Verträge und Informationen

Stand: 16.10.2024

Mit der Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 28.07.2005 wurden die Bedingungen, zu denen die Betreiber von Gasversorgungsnetzen den Netzzugangsberechtigten im Sinne von § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Zugang zu ihren Leitungsnetzen gewähren, neu geregelt. Gasnetzbetreiber sind dabei verpflichtet, netzbezogene und netznutzungsrelevante Daten und Informationen zu veröffentlichen.

Als Grundlage für den Zugang zum Gasverteilnetz der Ahrtal-Werke ist die vertragliche Ausgestaltung in Form eines Lieferantenrahmenvertrages erforderlich. Der Netzzugang erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und wird dabei durch die gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) flankiert.

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung von Gaslieferungen an Letztverbraucher erfolgt gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den Geschäftsprozessen für den Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas, BNetzA-Aktenzeichen BK7-06-067). Der Datenaustausch zur Energiemengenbilanzierung erfolgt gemäß dem von der BNetzA festgelegten Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt (GABi Gas, BNetzA-Aktenzeichen BK7-08-002).

Für den elektronischen Datenaustausch werden folgende E-Mail-Adressen verwendet:

Datenaustausch im Rahmen der GeLi Gas-Prozesse **atw.gas.netz@edi.ahrtal-werke.de**

Für allgemeine Anfragen verwenden Sie bitte folgende E-Mail-Adressen:

Anfragen zum Netzzugang **netznutzung@service.ahrtal-werke.de**

Anfragen zu Verschlüsselung und Signatur **zertifikatsmanagement@ewdl-sha.de**

Anfragen zur Bilanzierung **edm.gas@stadtwerke-hall.de**

Lieferantenrahmenvertrag und Ansprechpartner für Netzzugangsfragen

Der Lieferantenrahmenvertrag regelt den Netzzugang eines Lieferanten (Netznutzers) zu potentiell allen Entnahmestellen im Verteilnetz der Ahrtal-Werke. Die konkret zu beliefernden Entnahmestellen werden vom Lieferanten erst nach dem Vertragsschluss im Rahmen der Lieferantenwechselprozesse benannt und zur Netznutzung angemeldet.

Der Lieferantenrahmenvertrag wird als Vertragsstandard einheitlich gemäß dem Wortlaut der Anlage 3 zur „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der Änderungsfassung vom 22.03.2024 angeboten, welcher zum 01.10.2024 in Kraft tritt („KoV 14“).

Den Lieferantenrahmenvertrag einschließlich der Anlagen finden Sie nachstehend zum Download

[Lieferantenrahmenvertrag gemäß Kooperationsvereinbarung \(KoV 14\) inkl. Anlagen 3 - 8](#)

[Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag – Preisblätter für den Netzzugang](#)

[Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag – Kontaktdatenblatt Netzbetreiber \(Excel-Format\)](#)

Datenschutzhinweis

[Datenschutzhinweis gemäß Datenschutz-Grundverordnung](#)

Netzzugangsinformationen Bedingungen, Verträge und Informationen

Standardlastprofile

Im Rahmen der Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers zum Standardlastprofilverfahren hat jeder Netzbetreiber zu seinem Profilverfahren die folgende Excel-Tabelle auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Kooperationsvereinbarung und des Leitfadens „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“. Sofern Anpassungen am Bilanzierungsverfahren vorgenommen werden, wird die Excel-Tabelle stets in aktualisierter Form veröffentlicht.

[BDEW / VKU / GEODE - Excel-Tabelle mit verfahrensspezifischen Parametern zum SLP-Verfahren](#)

Beschreibung des Gasnetzes

Die Ahrtal-Werke betreiben ab dem 01.01.2025 ausschließlich ein Verteilnetz. Eine schematische Darstellung steht ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung.

Gasbeschaffenheit und Abrechnungsbrennwert

Am Einspeisepunkt des Versorgungsnetzes der Stadtwerke Schwäbisch Hall muss das zu transportierende Erdgas in solcher Form bereitstehen, dass es ohne zusätzliche Maßnahmen ins Netz übernommen werden kann. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das zu transportierende Erdgas in seiner Form dem Gas entspricht, das der vorgelagerte Netzbetreiber an seinen Ausspeisestellen dem Netz der Stadtwerke Schwäbisch Hall bereitstellt.

Da Erdgas ein Naturprodukt ist, unterliegt es Schwankungen in der Zusammensetzung und damit auch im Energiegehalt (Brennwert). Für die Bestimmung der abzurechnenden Energiemenge ist daher zunächst die Ermittlung von Abrechnungsbrennwerten notwendig. Der Abrechnungsbrennwert ist der für einen Abrechnungszeitraum zugrundeliegende mittlere Brennwert und beschreibt den Energieinhalt, der in einem Normkubikmeter (Nm³) Erdgas enthalten ist.

Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte im Gasverteilnetz der Ahrtal-Werke können ab dem 01.01.2025 einer Tabelle entnommen werden.

Die Ermittlung der abzurechnenden Energiemenge erfolgt durch Multiplikation des Gasvolumens, welches am Zähler gemessen wurde, mit dem mengengewichteten Abrechnungsbrennwert im Abrechnungszeitraum und mit der Zustandszahl. Die Zustandszahl beschreibt das Verhältnis eines Gasvolumens im Normzustand zum Gasvolumen im Betriebszustand und ist abhängig von der geographischen Höhe. Näheres kann dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 entnommen werden.

Bestätigung des Messgeräteverwenders gem. § 33 Abs. 2 MessEG

Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz regelt in § 33 Abs. 2 insbesondere die Kontrollpflicht des Messwertverwenders. Dieser hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass er seine Verpflichtung erfüllt.

Wir bestätigen Ihnen hiermit gemäß § 33 Abs. 2 MessEG, dass die von uns verwendeten Messgeräte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und unser Haus die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.